

LANDKREIS GÖTTINGEN

Das Bundeskinderschutzgesetz

- BKiSchG -
Ein paar Stichworte

JUGENDAMT DES LANDKREISES GÖTTINGEN · JUGENDHILFEPLANUNG · 28:11:2012

LANDKREIS GÖTTINGEN

Inhalt des BKiSchG

Das BKiSchG ist ein sogenanntes Artikel- oder Mantelgesetz und umfasst 6 Artikel

- Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**
- Artikel 2: Änderung des SGB VIII**
- Artikel 3: Änderung anderer Gesetze (SGB IX und SchKG)**
- Artikel 4: Evaluation**
- Artikel 5: Neufassung des SGB VIII**
- Artikel 6: Inkrafttreten**

JUGENDAMT DES LANDKREISES GÖTTINGEN · JUGENDHILFEPLANUNG · 28:11:2012

SEITE 2

Zentrale Punkte des KKG

LANDKREIS GÖTTINGEN

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz hat 4 Paragraphen:

- § 1: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**
- § 2: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung**
- § 3: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**
- § 4: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

JUGENDAMT DES LANDKREISES GÖTTINGEN · JUGENDHILFEPLANUNG · 28.11.2012

SEITE 3

Inhalt des BKiSchG

LANDKREIS GÖTTINGEN

§ 2: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

Dieser Paragraph erteilt die Befugnis und die Verpflichtung Eltern und werdende Eltern auch ohne die Initiative dieser selbst über Leistungsangebote (präventive und intervenierende) zu informieren.

Diese Befugnis und Verpflichtung bezieht sich auf noch ungeborene Kinder bis in die ersten Lebensjahre des Kindes.

Gibt es kein anderes Landesrecht ist der örtliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) für die Erfüllung dieser Aufgabe zuständig.

JUGENDAMT DES LANDKREISES GÖTTINGEN · JUGENDHILFEPLANUNG · 28.11.2012

SEITE 4

Inhalt des BKiSchG

LANDKREIS GÖTTINGEN

§ 3: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Dieser Paragraph regelt:

- ein verbindliches Netzwerk „früher Hilfen“ muss geschaffen werden (Ziel: Informationsaustausch über Angebote und Aufgaben, Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz)
- die in das Netzwerk einzubeziehenden Stellen
- der örtliche Träger der Jugendhilfe ist zuständig für die Organisation (landesrechtlicher Vorbehalt)
- Grundsätze einer verbindlichen Zusammenarbeit sollen in Vereinbarungen festgelegt werden.
- der Einsatz von Familienhebammen wird festgeschrieben.
- die Finanzierung der Netzwerkarbeit und der Familienhebammen wird durch den Bund unterstützt.

JUGENDAMT DES LANDKREISES GÖTTINGEN · JUGENDHILFEPLANUNG · 28.11.2012

SEITE 5

Inhalt des BKiSchG

LANDKREIS GÖTTINGEN

§ 4: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Dieser Paragraph regelt

- die Verpflichtung und Befugnis von ÄrztInnen, PsychologInnen, BeraterInnen im Jugend- und Familienbereich, SuchtberaterInnen, SchwangerschaftskonfliktberaterInnen, SozialpädagogInnen und LehrerInnen im Falle der Kindeswohlgefährdungen tätig zu werden.
- den Anspruch dieser Berufsgruppen auf (anonyme) Beratung in dieser Sache durch den öffentlichen Träger.

JUGENDAMT DES LANDKREISES GÖTTINGEN · JUGENDHILFEPLANUNG · 28.11.2012

SEITE 6